



Das Gespenst der Aufsichtspflicht

Immer wieder gibt es besorgte Fragen von Bibliotheksbeschäftigten in Kinderbibliotheken die Aufsichtspflicht betreffend.

„Dürfen Kinder ohne Aufsicht zur Toilette gehen?“

„Dürfen Kinder die Veranstaltung früher verlassen?“

„Wer haftet wenn ein Kind sich während einer Veranstaltung in der Bibliothek verletzt?“
Zunächst einmal ist es wichtig, sich klar zu machen, was bedeutet **Aufsichtspflicht**.

Das BGB gibt dazu keine Legaldefinition. Geregelt ist lediglich, was bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht folgt - dazu kommen wir später -.

Allgemein kann festgehalten werden, dass zunächst einmal die Eltern für ihre Kinder sorgen müssen (vgl. § 1626 BGB). Neben der Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, führt der Gesetzgeber hier auch aus, dass bei der Pflege und Erziehung durch die Eltern auch die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen ist (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB).

Dies sind sehr wichtige Aussagen bezogen auf die Aufsichtspflichtige.

Eine permanente Beobachtung von Minderjährigen wird von Gesetz wegen nicht vorgeschrieben. Wichtig ist es immer, genau auf die persönlichen Eigenschaften des Kindes Bezug zu nehmen. Das Ausmaß der Beaufsichtigung des Kindes soll sich an der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der Schwere eines eventuellen Schadens sowie an der Zumutbarkeit für den Aufsichtspflichtigen und pädagogischen Erwägungen orientieren.¹

Hiervon ausgehend wenden wir uns nun der viel relevanteren Fragen der Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB) zu.

Zunächst beschreibt § 832 Abs. 1 BGB die Schadensersatzpflicht für den kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht Verpflichtenden. Wird also ein Schaden von einem Minderjährigen oder einer Person, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, verursacht, so haftet der Aufsichtspflichtige für den Ersatz des Schadens. Dies ist dann nicht der Fall, wenn diese Person ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde (§ 832 Abs. 1 S. 2).

Dieser Absatz des § 832 BGB hat also die Regelungen für die gesetzliche Aufsichtspflicht, spricht in erster Linie die Eltern getroffen. Damit sind aber andere Aufsichtspflichtige nicht gleich von der Haftung ausgeschlossen.

Gemäß § 832 Abs. 2 BGB trifft nämlich die gleiche Verantwortlichkeit denjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

¹ Vgl. Dauner-Lieb / Langen, BGB : Schuldrecht, 2.Aufl. , 2012, Rn. 13

Solche Verträge kommen auch ganz ohne Schriftform zustande. Die Ausrichtung einer Veranstaltung für Minderjährige erfüllt diesen Tatbestand des Gesetzes.

Wichtig ist nun genau zu prüfen, was zu tun ist, um der Aufsichtspflicht genüge zu tun.

Sicher ist es sehr hilfreich sowohl im Vorfeld mit den Eltern als auch zu Beginn der Veranstaltung mit den Minderjährigen die Regeln für die Dauer der Veranstaltung festzulegen. Eine solche Regel könnte z. B. bei einer Vorlesestunde in der Kinderbücherei sein, dass das Spielen zwischen den und auf den Regalen nicht erlaubt ist. Davon ausgehend, dass es in keiner Bibliothek einsturzgefährdete Regale gibt, wäre somit weitest gehend ausgeschlossen, dass jemand von herabstürzenden Büchern erschlagen würde.

In manchen Fällen ist auch zu entscheiden, ob man die Teilnahme einzelner Minderjährige von vorne herein ablehnt, wenn sie ohne Begleitung kommen. Sofern das Verhalten schon vorher auffällig war oder besondere Vorkehrungen für die Betreuung eines einzelnen Kindes notwendig sein sollten, ist abzuwägen, ob eine etwaige Störung für alle anderen eintreten oder ein Gefahrenpotenzial durch die Teilnahme gegeben sein könnte. Verschweigen Eltern solche Bedingungen gegenüber dem Veranstalter, entbindet sie ihre eigene Abwesenheit von der Veranstaltung keineswegs ihrer eigenen Aufsichtspflicht. Das Erahnen von Gefahrenquellen gehört nicht zu den Aufgaben von Aufsichtspflichtigen.

Der Besuch der Toilette während einer Vorlesestunde stellt sicherlich keine Gefährdung für das Kind dar. Eine Unterbrechung der Vorlesung gäbe vielmehr für alle anderen die Gelegenheit, sich den Gefahren der Bibliothek auszusetzen.

Ob Minderjährige auf eigenen Wunsch die Veranstaltung vorzeitig verlassen dürfen, hängt davon ab, ob die Eltern ihren Kindern zu billigen, selbstständig und ohne Begleitung nach Hause zu gehen. Das kann im Vorfeld abgefragt werden.

Bekannte Gefahrenquellen in Bibliotheken sollten nicht nur bei Veranstaltungen mit Minderjährigen ausgeräumt werden. Wackelige Regale, Stolperfallen durch Wellen im Boden o. ä. sind grundsätzlich sofort bei Bekanntwerden in Ordnung zu bringen beziehungsweise zu sichern. Dafür haftet die Bibliothek in jedem Fall.

Ein gesundes Maß an Vertrauen in sich selbst und in die Einsichtsfähigkeit der Kinder sowie das vorherige Aufstellen von Regeln hilft allen Aufsichtspflichtigen auch weiterhin mit Spaß Veranstaltungen mit Minderjährigen durchzuführen.